

Verteidiger schützen Beendigung der Unterdrückung von Menschenrechtsaktivisten, die Geflüchtete, Asylsuchende und Migranten in Europa unterstützen



Zusammenfassung
der Empfehlung

Einleitung

Die Mitgliedsstaaten des Europarates haben sich verpflichtet, die Zivilgesellschaft zu schützen, einschließlich von Menschenrechtsaktivistinnen und -aktivisten, die im weitesten Sinne als Einzelpersonen, Gruppen und Vereinigungen definiert werden können, welche den Schutz der Menschenrechte fördern oder zur Beseitigung von Menschenrechtsverletzungen beitragen.¹ Die *Erklärung über Maßnahmen des Europarates zur Verbesserung des Schutzes von Menschenrechtsaktivisten und der Förderung ihrer Tätigkeiten* ruft die Mitgliedsstaaten ausdrücklich dazu auf:

„ein der Arbeit von Menschenrechtsaktivistenzuträgliches Umfeld zu schaffen, das es Einzelpersonen, Gruppen und Vereinigungen ermöglicht, auf rechtlicher Grundlage und im Einklang mit internationalen Standards ungehindert Tätigkeiten nachzugehen, um den Schutz von Menschenrechten und Grundfreiheiten zu fördern und sich für diesen einzusetzen, ohne anderen als den durch die Europäische Menschenrechtskonvention zugelassenen Beschränkungen unterworfen zu sein.“²

Die Erklärung fordert die Mitgliedsstaaten des Europarates außerdem dazu auf, wirksame Maßnahmen zum Schutz, zur Förderung und zur Achtung von Menschenrechtsaktivist/innen zu ergreifen und ganz allgemein die Achtung ihrer Tätigkeiten zu gewährleisten, Angriffe und Belästigungen zu verhindern, wirksame Rechtsmittel vorzusehen, wenn ihre Rechte verletzt werden, sicherzustellen, dass ihre Rechte auf Vereinigungsfreiheit, friedliche Versammlung und freie Meinungsäußerung geschützt sind, und einen wirksamen Zugang zu Schutzmechanismen sicherzustellen.³

Dennoch stehen Menschenrechtsaktivistinnen und -aktivisten in vielen Mitgliedsstaaten des Europarates vor erheblichen Herausforderungen. Eine in diesem Zusammenhang besonders beunruhigende Entwicklung ist die zunehmende Belästigung, Einschüchterung und Kriminalisierung von Menschen und Gruppen, die Flüchtlinge, Asylsuchende und

Migranten unterstützen, einschließlich jener, die sich in einer irregulären Situation befinden. Diese Entwicklung geht deutlich aus der von der Menschenrechtskommissarin des Europarates im Laufe ihrer sechsjährigen Amtszeit zu den Menschenrechtsaspekten der Asyl- und Migrationspolitik der Mitgliedsstaaten geleisteten Arbeit hervor. Dieses Thema kam beispielsweise beim Runden Tisch der Menschenrechtskommissarin zur Situation von Menschenrechtsaktivisten in Krisenzeiten zur Sprache.⁴ Es wurde auch in ihrer thematischen Arbeit angesprochen, u.a. zum Schutz der Rechte und des Lebens von Flüchtlingen, Asylsuchenden und Migranten im Mittelmeerraum und zur Verhütung von *Pushbacks* an Europas Grenzen.⁵ Bei zahlreichen anderen Gelegenheiten hat sie öffentlich vor Angriffen auf Nichtregierungsorganisationen und andere, die Flüchtlinge, Asylsuchende und Migranten unterstützen, gewarnt,⁶ auch im Zusammenhang mit bestimmten Situationen in den Mitgliedsstaaten. Berücksichtigt hat sie dieses Thema bei Länderbesuchen in Ungarn, Malta, dem Vereinigten Königreich und Italien und bei ihrem Notfallbesuch an der polnisch-belarussischen Grenze.⁷ Sie hat zudem einen schriftlichen Dialog mit Mitgliedsstaaten über Arbeitsbeschränkungen von Menschenrechtsaktivisten eingeleitet, darunter in Schreiben an Zypern, Deutschland, Griechenland, Italien, Lettland und Malta,⁸ und sie hat gleichzeitig mehrere öffentliche Erklärungen zu diesem Thema abgegeben, etwa in Bezug auf Ungarn, Griechenland, Litauen und Polen.⁹ Schließlich wurden Probleme, mit denen Menschenrechtsaktivisten/innen konfrontiert sind, von der Kommissarin auch in Amicus Curiae Stellungnahmen in Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Fällen mit Migrationsbezug gegen Kroatien, Italien und Polen eingebracht.¹⁰

Die schiere Anzahl an Anlässen, bei denen sich die Kommissarin gezwungen sah, sich einzuschalten, zeigt, wie sehr die Behinderung der Arbeit von Menschenrechtsaktivisten/innen, die Flüchtlinge, Asylsuchende und Migranten unterstützen, um sich gegriffen hat. Dies lässt sich ebenso den wiederholten Bedenken entnehmen, die von anderen Organen des Europarates, der Europäischen Union (EU), den Vereinten Nationen (UN) und anderen internationalen Organisationen, zivilgesellschaftlichen Akteuren und Wissenschaftlern geäußert wurden, die alle zahlreiche Fälle dokumentiert haben, in denen Mitgliedsstaaten Betätigungen zur Verteidigung der Rechte von Flüchtlingen, Asylsuchenden und Migranten in ganz Europa einschränken.¹¹

Dieses Dokument soll die Aufmerksamkeit der Mitgliedsstaaten des Europarates auf die Notwendigkeit von Maßnahmen zur Umkehrung des schädlichen Trends der Unterdrückung von Menschenrechtsaktivisten/innen lenken, die Flüchtlinge, Asylsuchende und Migranten unterstützen. Es zielt nicht darauf ab, länderspezifische Situationen oder Einzelfälle

von Menschenrechtsaktivisten/innen zu erörtern, mit denen sich die Kommissarin bereits befasst hat. Vielmehr werden die wichtigsten Entwicklungen und politischen Maßnahmen, die in ganz Europa zu dieser Unterdrückung beitragen, aus der Vogelperspektive dargestellt und Empfehlungen zu ihrer Beendigung abgegeben. Dabei stützt sich dieses Dokument auf die oben erwähnten Beiträge der Kommissarin und ihre häufigen Treffen mit Menschenrechtsaktivisten/innen während ihrer Besuche in den Mitgliedsstaaten und bei anderen Gelegenheiten, einschließlich ihrer Veranstaltungen am runden Tisch. Zur Ergänzung dieser Erkenntnisse wurden im Rahmen der Ausarbeitung dieses Dokuments, Online-Konsultationen mit Menschenrechtsaktivisten/innen und anderen zivilgesellschaftlichen Akteuren organisiert.¹² Obgleich der Schwerpunkt des Dokuments auf Menschenrechtsaktivisten/innen liegt, betreffen viele der im Folgenden dargestellten Themen auch andere Personen, die möglicherweise nicht genau in diese Kategorie fallen, jedoch entweder im Rahmen ihrer Arbeit oder gelegentlich mit Flüchtlingen, Asylsuchenden und Migranten in Kontakt kommen und deren Menschenrechte ebenfalls durch repressive Maßnahmen beeinträchtigt werden könnten.

Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Menschenrechtsaktivistinnen und -aktivisten spielen in ihrer ganzen Vielfalt eine entscheidende Rolle bei der Wahrung der Menschenrechte einzelner Flüchtlinge, Asylsuchender und Migranten sowie bei der Aufrechterhaltung einer humanen und wirksamen Asyl- und Migrationspolitik in Europa. Die Mitgliedsstaaten des Europarates sollten sie nicht als Gegner betrachten, denen auf verschiedene Weise Beschränkungen auferlegt werden müssen, sondern die Tätigkeit dieser Aktivistinnen/innen als die wichtiger Partner anerkennen und begrüßen, und die unverzichtbare Arbeit, die sie leisten, entsprechend würdigen. Selbst wenn Menschenrechtsaktivistinnen/innen staatliche Behörden herausfordern, muss dies als wesentlicher Bestandteil offener, demokratischer und auf Rechtsstaatlichkeit beruhender Gesellschaften anerkannt werden.

Die Menschenrechtskommissarin fordert die Mitgliedsstaaten des Europarates daher dringend auf, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um diesen Trend umzukehren und sicherzustellen, dass ihre Verpflichtungen zum Schutz von Menschenrechtsaktivistinnen/innen in allen Bereichen gewahrt werden, einschließlich der Asyl- und Migrationspolitik. Zu diesem Zweck ruft sie die Mitgliedsstaaten dazu auf, die folgenden Maßnahmen zu ergreifen:

- **Überprüfung der gesamten Asyl- und Migrationspolitikelemente, die zu einem feindlichen Umfeld für Menschenrechtsaktivistinnen/innen beitragen**, insbesondere derjenigen, die darauf gerichtet sind, eine sichere Ankunft und den Zugang zu Asyl zu verhindern, die strafrechtliche (an Stelle von verwaltungsrechtlichen) Ansätze in Bezug auf irreguläre Migration verfolgen, und deren Herangehensweise übermäßig sicherheitsorientiert oder militaristisch ist.
- **Reform der Gesetze, Politiken und Praxis, die die Tätigkeiten von Menschenrechtsaktivistinnen/innen**, die Flüchtlinge, Asylsuchende und Migranten unterstützen, **ver- oder behindern können**, und deren Anpassung an die vom Europarat, den Vereinten Nationen und anderen internationalen Institutionen aufgestellten Anforderungen und Leitlinien. Dabei sollten insbesondere die folgenden zur Kenntnis genommen und ihre Einhaltung sichergestellt werden:

- die [Erklärung](#) des Europarates über Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes von Menschenrechtsaktivisten und der Förderung ihrer Tätigkeiten und die [Erklärung der UN über Menschenrechtsaktivisten](#);
 - die Empfehlungen des Ministerkomitees [CM/Rec\(2018\)11](#) über die Notwendigkeit zur Stärkung des Schutzes und der Förderung des zivilgesellschaftlichen Raums in Europa und [R\(2000\)21](#) über die freie Ausübung des Rechtsanwaltsberufs;
 - die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte;
 - relevante Resolutionen der Parlamentarischen Versammlung des Europarates;¹³
 - die [Leitlinien zur Vereinigungsfreiheit](#) des Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte (BDIMR) der OSZE und der Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission);
 - die [Leitlinien zum Schutz von NGO-Arbeit zur Unterstützung von Flüchtlingen und anderen Migranten](#) des Expertenrates für NGO-Recht der Konferenz der INGOs des Europarates;
 - die [Allgemeine Politik-Empfehlung Nr. 16](#) der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) in Bezug auf die Errichtung von Schutzbarrieren zwischen Dienstleistungsanbietern und der Durchsetzung von Einwanderungsbestimmungen;
 - Und andere relevante Instrumente und Leitlinien zum Schutz von Menschenrechtsaktivisten/innen, darunter die [Leitlinien zum Schutz von Menschenrechtsaktivisten](#) des BDIMR.
- Regierung und gewählte Vertreter/innen sollten **von herabwürdigender, hetzerischer oder stigmatisierender Rhetorik** im Hinblick auf die Rolle von Menschenrechtsaktivisten/innen, die Flüchtlinge, Asylsuchende und Migranten unterstützen, **Abstand nehmen**, und öffentlich kommunizieren, dass die Herausforderung der Regierungspolitik, auch durch Advocacy-Arbeit, öffentliche Kampagnen und Rechtsstreitigkeiten, in einer offenen, demokratischen Gesellschaft eine völlig legitime Aktivität ist.
 - **Öffentliche Anerkennung des unschätzbaren wertvollen Beitrags von Menschenrechtsaktivisten/innen** in einer demokratischen Gesellschaft im Allgemeinen sowie im Besonderen in Bezug auf die Gewährleistung einer wirksamen und menschenrechtskonformen Asyl- und Migrationspolitik, und Förderung eines Narrativs, das es ermöglicht, Aktivisten/innen als konstruktive Partner zu sehen – selbst wenn sie die Regierungspolitik kritisieren – anstatt als Gegner.

- Investition in angemessene **Schulungen über und Sensibilisierung für die Standards** bezüglich Menschenrechtsaktivisten/innen und die große Bandbreite an Tätigkeiten, die unter Menschenrechtsverteidigung fallen können, bei allen relevanten Behörden, einschließlich der Strafverfolgungsbehörden und der Justiz.
- Einrichtung **wirksamer Schutzverfahren** für Menschenrechtsaktivisten/innen, die mit Strafverfolgungs- und Rechtsdurchsetzungsbehörden in Kontakt treten, wenn sie Gewalt oder Drohungen ausgesetzt sind.
- Sicherstellung, dass alle Vorfälle von Gewalt oder Drohungen gegen die körperliche Unversehrtheit von Menschenrechtsaktivisten/innen **unverzüglich und wirksam untersucht werden** und angemessene Sanktionen gegen die Täter verhängt werden, um eine Wiederholung zu verhindern und andere von ähnlichen Handlungen abzuschrecken. Die Behörden sollten außerdem alle derartigen Vorfälle öffentlich verurteilen, um ein klares Signal zu senden, dass sie nicht hinnehmbar sind.
- Verstärktes **Vorgehen gegen Hassrede im Internet und außerhalb des Internets**, sowohl gegen jene, die sich gegen Flüchtlinge, Asylsuchende und Migranten richtet, als auch jene gegen Menschenrechtsaktivisten/innen und andere Personen, die sie unterstützen, im Einklang mit den Standards des Europarats zur Bekämpfung von Hassrede, insbesondere der Empfehlung des Ministerkomitees [CM/Rec\(2022\)16](#), der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und der [Allgemeinen Politik-Empfehlung Nr. 15](#) der ECRI.
- Gewährleistung, dass **Gesetze bezüglich Schmuggel oder deren Beihilfe zur irregulären Ein- und Durchreise und zum irregulären Aufenthalt die Kriminalisierung von Menschenrechtsaktivisten/innen, die Flüchtlinge, Asylsuchende und Migranten unterstützen, eindeutig verhindern**, unter anderem indem sichergestellt wird, dass das Kriterium des „finanziellen oder materiellen“ Gewinns im Mittelpunkt jeglicher Definition von Kriminalität steht. Derartige Gesetze sollten auch hinreichend breit gefasste „humanitäre“ Ausnahmen vorsehen, die auf eindeutige Weise nicht nur Such- und Rettungsaktionen und Hilfeleistungen in Bezug auf die Grundbedürfnisse der Menschen abdecken, sondern alle Tätigkeiten, die auf die Förderung, den Schutz oder die Verwirklichung der Menschenrechte von Flüchtlingen, Asylsuchenden und Migranten abzielen.
- Reform **sonstiger straf- und verwaltungsrechtlicher Vorschriften und Anforderungen**, welche die legitimen **Tätigkeiten von Menschenrechtsaktivisten/innen**, die Flüchtlinge, Asylsuchende und Migranten unterstützen, beeinträchtigen könnten, um

sicherzustellen, dass klare Schutzmaßnahmen zur Verhütung der Kriminalisierung ihrer Tätigkeiten und des Missbrauchs von Gesetzen oder Vorschriften zur Schikanie oder Einschüchterung von Menschenrechtsaktivisten/innen vorhanden sind.

- Sicherstellung von **fairen, transparenten, unverzüglichen, kontradiktorischen Verfahren** bei glaubwürdigen Anschuldigungen gegenüber Menschenrechtsaktivisten/innen wegen straf- oder verwaltungsrechtlicher Verstöße, die es ihnen wirksam ermöglichen, einschlägige Beweismittel anzufechten und uneingeschränkten Zugang zu diesen zu erhalten, und sicherstellen, dass derartige Verfahren nicht unnötig in die Länge gezogen werden.
- Einführung von Arbeitspraktiken, die **Menschenrechtsaktivisten/innen als Partner anerkennen** und eine konstruktive Zusammenarbeit ermöglichen. Dazu gehört auch die Gewährleistung, dass Menschenrechtsaktivisten/innen zu gesetzgeberischen und politischen Entwicklungen im Zusammenhang mit den Menschenrechten von Flüchtlingen, Asylsuchenden und Migranten konsultiert und transparente Mechanismen für den Dialog und die Konsultation geschaffen werden, die für alle Menschenrechtsaktivisten/innen zugänglich sind.
- Sicherstellung, dass Menschenrechtsaktivisten/innen keinen **unzulässigen Beschränkungen beim Zugang** zu Orten unterliegen, an denen sie mit Flüchtlingen, Asylsuchenden und Migranten interagieren und sie unterstützen können, und Gewährleistung eines wirksamen Zugangs zu Informationen, auch in Bezug auf die Überwachung der Menschenrechte, anwaltliche Vertretung und die Medienberichterstattung.
- Beendigung des Einsatzes von **Überwachungsmaßnahmen** zur Einschüchterung von Menschenrechtsaktivisten/innen und der Störung ihrer Arbeit. Bei legitimen Gründen für eine Überwachung, Gewährleistung von Transparenz (einschließlich Zugang zu Beweismitteln, Benachrichtigung und wirksamen Rechtsmitteln) und einer umfassenden Einhaltung der EMRK und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte.
- Sicherstellung eines fairen, diskriminierungsfreien und hinreichenden **Zugangs zu öffentlichen Mitteln** für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Förderung, Verwirklichung und dem Schutz der Menschenrechte von Flüchtlingen, Asylsuchenden und Migranten, der nicht an explizite oder implizite Bedingungen geknüpft sein sollte, nach denen Einzelpersonen oder Organisationen, die öffentliche Mittel erhalten, einer Verschwiegenheitspflicht Menschenrechtsfragen unterliegen.

Endnoten

1. Siehe, unter anderem, die [Erklärung der UN über Menschenrechtsaktivisten](#) (1999); Ministerkomitee des Europarates, Empfehlung [CM/Rec\(2007\)14](#) über den rechtlichen Status von Nichtregierungsorganisationen in Europa; die [Erklärung](#) des Europarates über Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes von Menschenrechtsaktivisten und der Förderung ihrer Tätigkeiten (2008); Empfehlung [CM/Rec\(2018\)11](#) über die Notwendigkeit der Stärkung des Schutzes und der Förderung des zivilgesellschaftlichen Raums in Europa.
2. Erklärung des Europarates, Note 1 oben, Absatz 2(i).
3. Ebd., Absatz 2.
4. Menschenrechtskommissarin, [Menschenrechtsaktivisten im Europaratsraum in Krisenzeiten](#), Runder Tisch mit Menschenrechtsaktivist/innen, Dublin 24.–25. Oktober 2022, CommHR(2023)2, 23. März 2023.
5. Menschenrechtskommissarin, [Leben gerettet. Rechte geschützt. Überwindung der Schutzlücke für Flüchtlinge und Migranten im Mittelmeerraum](#), Empfehlung, Juni 2019, Kapitel 3; [Ein Notruf für die Menschenrechte. Die wachsende Kluft beim Schutz von Migranten auf dem Mittelmeer](#), Folgebericht zur Empfehlung von 2019, März 2021, Kapitel 3; [Die Grenzen überschritten: vier Bereiche mit dringendem Handlungsbedarf, um Menschenrechtsverletzungen an Europas Grenzen zu beenden](#), Empfehlung, April 2022, Kapitel 3.
6. Siehe insbesondere Menschenrechtskommissarin, „[Kommissarin ruft Mitgliedsstaaten zur Zusammenarbeit mit Nichtregierungsorganisationen auf, die Migranten unterstützen](#)“, 19. Juni 2018.
7. Menschenrechtskommissarin, [Bericht](#) im Anschluss an ihren Besuch in Ungarn vom 4. Bis 8. Februar 2019, CommDH(2019)13, 21. Mai 2019, Kapitel 2; [Bericht](#) im Anschluss an ihren Besuch in Malta vom 11. Bis 16. Oktober 2021, CommDH(2022)1, 15. Februar 2022, Kapitel 2; [Bericht](#) im Anschluss an ihren Besuch im Vereinigten Königreich vom 27. Juni bis 1. Juli 2022, CommDH(2022)27, 18. November 2022, Teil 1.1; [Bericht](#) im Anschluss an ihren Besuch in Italien vom 19. Bis 23. Juni 2023, CommHR(2023)37, 21. November 2023, Teil 1.2; [Erklärung](#) im Anschluss an ihren Notfallbesuch in Polen, 19. November 2021.
8. Menschenrechtskommissarin, [Schreiben](#) an den zyprischen Innenminister, 10. März 2021 (veröffentlicht am 18. März 2021); [Schreiben](#) an die Vorsitzende des Ausschusses für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestags, 16. Mai 2019 (veröffentlicht am 23. Mai 2019); [Schreiben](#) an die griechischen Minister für Bürgerschutz, für Migration und Asyl, und für Schifffahrt und Inselfpolitik, 3. Mai 2021 (veröffentlicht am 12. Mai 2021); [Schreiben](#) an den italienischen Innenminister, 26. Januar 2023 (veröffentlicht am 2. Februar 2023); [Schreiben](#) an den lettischen Innenminister, 29. Juli 2022 (veröffentlicht am 9. August 2022); [Schreiben](#) an den lettischen Innenminister, 27. Januar 2023 (veröffentlicht am 6. Februar 2023); [Schreiben](#) an den maltesischen Premierminister, 5. Mai 2020 (veröffentlicht am 11. Mai 2020).

9. Menschenrechtskommissarin, „Ungarn: Kommissarin besorgt über weitere geplante Hindernisse für die Arbeit von Nichtregierungsorganisationen, die Migranten unterstützen“, 1. Juni 2018; „Griechische Behörden sollten Trend umkehren, der Arbeit von Menschenrechtsaktivisten und Journalisten untergräbt“, 12. Januar 2023; „Litauen: Menschenrechte sollten im Mittelpunkt der parlamentarischen Debatte über Migration und Asyl stehen“, 24. April 2023; „Durch neue Gesetzgebung werden Beschränkungen und Hindernisse für den Schutz der Menschenrechte an Polens Ostgrenze aufrechterhalten“, 1. Dezember 2021.
10. Menschenrechtskommissarin, [Amicus Curiae Stellungnahme](#) beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in den Fällen *S. B. gegen Kroatien*, *A. A. gegen Kroatien* und *A. B. gegen Kroatien* (Nr. 18810/19, 18865/19 und 23495/19), CommDH(2020)33, 22. Dezember 2020, Absatz 25; [Amicus Curiae Stellungnahme](#) beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte im Fall *S. S. und andere gegen Italien* (Nr. 21660/18), CommDH(2019)29, 15. November 2019, Absätze 14–15; [Amicus Curiae Stellungnahme](#) beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte im Fall *R. A. und andere gegen Polen* (Nr. 42120/21), CommDH(2022)3, 27. Januar 2022, Abschnitt I.
11. Siehe, neben zahlreichen anderen Quellen, Parlamentarische Versammlung des Europarates (PACE), [Resolution 2356 \(2020\)](#) über die Rechte und Pflichten von Nichtregierungsorganisationen, die Flüchtlinge und Migranten in Europa unterstützen, 4. Dezember 2020, und ihren begleitenden [Bericht](#) (Dok. 15161); Expertenrat für NGO-Recht der Konferenz der INGOs des Europarates, [Anwendung des Strafrechts zur Einschränkung der Arbeit von Nichtregierungsorganisationen, die Flüchtlinge und andere Migranten in den Mitgliedsstaaten des Europarates unterstützen](#), thematische Studie, CONF/EXP(2019)1, Dezember 2019; Bericht des UN-Sonderberichterstatters für die Menschenrechte von Migranten (UNSR über Migranten), [Recht auf Vereinigungsfreiheit von Migranten und ihren Verteidigern](#), vorgestellt bei der 44. Sitzung des Menschenrechtsrats, 15. Juni–3. Juli 2020, A/HRC/44/42, 13. Mai 2020; Bericht der UN-Sonderberichterstatterin zur Lage von Menschenrechtsverteidigern (UNSR über HRDs), [Abwendung abgelehnt: Menschenrechtsverteidiger, die sich für die Rechte von Flüchtlingen, Migranten und Asylsuchenden einsetzen](#), vorgestellt bei der 77. Sitzung der Generalversammlung, A/77/178, 18. Juli 2022; Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, [Überlegungen zu den Grundrechten: NGO-Schiffe, die an Such- und Rettungsaktionen im Mittelmeer beteiligt und in strafrechtliche Ermittlungen verwickelt sind](#), 1. Oktober 2018, und die nachfolgenden Aktualisierungen, welche die Agentur regelmäßig veröffentlicht hat; L. Vosliūtė & C. Conte, [Hartes Durchgreifen gegen Nichtregierungsorganisationen und Freiwillige, die Flüchtlinge und andere Migranten unterstützen](#), zusammenfassender Abschlussbericht, Soziale Forschungsplattform für Migration und Asyl (ReSOMA), Juni 2019; Amnesty International, [Bestrafung von Mitgefühl: Solidarität auf dem Prüfstand in der Festung Europa](#), 2020; Internationale Juristenkommission (ICJ), [Kriminalisierung von humanitärer und sonstiger Unterstützung und Hilfe für Migranten und die Verteidigung ihrer Menschenrechte in der EU](#), Informationspapier, 22. April 2022; Beobachtungsstelle der OMCT/FIDH zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern, [Europa: Jagd auf Solidarität eröffnet – eine Studie über die Muster der Kriminalisierung von Solidarität anhand von Stimmen von Verteidigern der Rechte von Migranten](#), November 2021; Plattform für internationale Zusammenarbeit zu Migranten ohne gültige Ausweispapiere (PICUM), [Mehr als 100 Menschen im Jahr 2022 wegen ihres solidarischen Handelns in Bezug auf Migranten in der EU kriminalisiert](#), Kurzinformation 2023.

12. Die Kommissarin möchte allen Teilnehmenden an diesen Gesprächen, die anonym bleiben werden, für ihre außerordentlich wertvollen Beiträge danken.
13. Darunter [Resolution 2226 \(2018\)](#) über Beschränkungen der Tätigkeiten von Nichtregierungsorganisationen in den Mitgliedsstaaten des Europarates und [Resolution 2225 \(2018\)](#) über den Schutz von Menschenrechtsaktivisten in den Mitgliedsstaaten des Europarates.